

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur **StAZH OS 29 (S. 431-432)**

Titel Beschluß des Regierungsrates betreffend Schaffung

eines Schongebietes im Tößstockgebiet.

Ordnungsnummer

Datum 10.08.1912

[S. 431] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,

beschließt:

- I. Im Tößstockgebiete wird gemäß dem Vorschlage der kantonalen Jagdkommission zur Erhaltung des dortigen Wildstandes ein Schonrevier errichtet. In diesem Revier ist die Ausübung jeglicher Art von Jagd bis auf weiteres verboten.
- II. Das Pflücken, Ausreißen und Ausgraben von Alpenrosen, Orchideen und andern seltenen, namentlich alpinen Pflanzen ohne Erlaubnis des Oberforstamtes ist in dem in Dispositiv I bezeichneten Schonrevier verboten.
- III. Die Finanzdirektion ist eingeladen, mit dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen in Unterhandlung zu treten, // [S. 432] um die Ausdehnung des Schonreviers auf das dem Tößstock benachbarte st. gallische Gebiet zu erwirken. 1)
- IV. Mitteilung an die Finanzdirektion für sich und zuhanden der kantonalen Jagdkommission, sowie des Oberforstamtes.

Zürich, den 10. August 1912.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber I. V.: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]

¹) Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. August 1912 ist auch auf st. gallischem Gebiet eine Wildreservation geschaffen worden.